

**Benutzungsordnung**  
**für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Harsum**  
**- zugleich Hausordnung -**

Gemäß § 10 der vom Rat der Gemeinde Harsum erlassenen Satzung vom 10.12.1975 wird für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte folgende Regelung getroffen:

**§ 1**

- (1) Obdachlose werden entsprechend der Satzung der Gemeinde Harsum über die Benutzung von Obdachlosenunterkunft untergebracht.
- (2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt gemäß § 3 der Satzung durch schriftliche Einweisungsverfügung der Obdachlosenbehörde. Ohne eine Einweisung ist der Bezug von Räumen nicht gestattet.
- (3) Mit der Einweisung unterliegt der Benutzer den Bestimmungen der o.a. Satzung

**§ 2**

Alle Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind zur Sauberkeit und Ordnung, pünktlichen Zahlung der Nutzungsgebühr sowie unbedingten Rücksichtnahme auf die Mitbewohner verpflichtet. Bei Auszug aus der Unterkunft sind die freiwerdenden Räume gemäß § 8 der Satzung der Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - in einem ordentlichen Zustand zur Verfügung zu stellen.

**§ 3**

Für die Ordnung in den Unterkünften werden im Einzelnen folgende Bestimmungen festgelegt:

Reinigung des Treppenhauses:

Bewohner des gleichen Stockwerkes haben nach einer von Woche zu Woche wechselnden Reihenfolge jeder eine Woche hindurch die Etagentreppen, Podeste und Flure täglich morgens vor 9.00 Uhr zu kehren und jeden Mittwoch und Sonnabend feucht aufzuwischen bzw. zu scheuern.

Reinigung des Eingangs und der Haustür:

Die Bewohner des Erdgeschosses haben im Wechsel Eingang und Haustür sowie die vor dem Hauseingang befindlichen Plattenwege sauber zu halten und zu reinigen und das Glas in den Türen zu putzen.

Reinigung des Hofausganges, der Bodentreppe und der Treppenhausfenster:

Die Säuberung des Hofausganges sowie der Bodentreppe und der Treppenhausfenster ist wöchentlich einmal von allen Bewohnern des Hauses abwechselnd durchzuführen. Die genaue Regelung erfolgt nach einem aufgestellten Plan, der an einer allen Benutzern jederzeit

zugänglichen Stelle angebracht ist. Beim Unterkunftswechsel tritt die nachfolgende Partei anstelle der ausgeschiedenen.

Abfälle, Mülleimer:

Asche, Kehricht, Glas, Scherben, Küchenabfälle und dergl. dürfen nicht in die Toiletten, sondern nur in die von Benutzer einer Unterkunft bereitzustellen den vorgeschriebenen Mülleimer geschüttet werden.

Verunreinigungen:

Die Bewohner haben darauf zu achten, dass das Haus, die Straße, der Hof oder das Unterkunftsgelände in keiner Weise verunreinigt werden. Jeder Bewohner hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst, seinen Angehörigen, Lieferanten oder sonstigen Personen, die zu ihm kommen, verursacht werden. Insbesondere sind Verunreinigungen beim Transport von Brennmaterial aller Art auf der Straße, im Hofe, im Hausflur oder auf dem Unterkunftsgelände sofort zu beseitigen. Kommt ein Bewohner seiner Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - die Reinigung nach § 12 der Satzung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen.

Grünanlagen:

Das Betreten und Befahren der Rasenflächen und sonstigen Grünanlagen ist untersagt. Der Bewohner haftet dafür, dass insbesondere Kinder und alle sonstigen Personen, die in seiner Unterkunft verkehren, diese Bestimmung befolgen.

Lagerung und Zerkleinerung von Brennmaterial:

Brennmaterialien aller Art dürfen nur an den dafür von der Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - zugewiesenen Stellen gelagert und zerkleinert werden. Das Zerkleinern ist in jedem Fall nur in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr täglich gestattet.

Feuer, offenes Licht:

Boden und Schuppen dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Das Entzünden von Streichhölzern in diesen Räumen sowie das Rauchen auf dem Boden und Schuppen ist verboten. Dem Schornsteinfeger hat jeder Bewohner das Ausnehmen der Schornsteinrohre in seiner Unterkunft, seinem Keller oder Boden zu gestatten. Auf Verlangen des Schornsteinfegers ist jeder Bewohner verpflichtet, für die anfallenden Rußmengen seinen Mülleimer bereitzustellen.

Ruhestörende Geräusche und Lärm:

In der Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr und von 22.00 - 8.00 Uhr sind alle ruhestörenden Geräusche irgendwelcher Art zu unterlassen. Radio und Fernsehgeräte dürfen in dieser Zeit nur auf Zimmerstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr und 22.00 bis 8.00 Uhr ebenfalls untersagt.

Klopfen von Teppichen etc.:

Das Klopfen von Teppichen, Läufern, Decken, Betten, Matratzen, Polstermöbeln, Kleidungsstücken und anderen Gegenständen darf nur auf dem Hof, in keinem Fall im Treppenhaus oder im Flur) erfolgen. Das Klopfen dieser Gegenstände ist nur am Dienstag und Freitag jeder Woche in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Vor dem Ausklopfen ist auf etwaige aushängende Wäsche zu achten und eine Verständigung mit dem Wäschebesitzer herbeizuführen.

Auslegen und Ausstauben aus den Fenstern:

Das Aushängen oder Auslegen oder Sonnen von Betten, Matratzen, Decken, Wäsche usw. aus den Fenstern der Unterkunft ist verboten. Ebenso das Ausklopfen oder Ausstauben der gleichen Gegenstände aus dem Fenster heraus.

Spielen im Treppenhaus:

Das Spielen von Kindern im Treppenhaus sowie in den sonstigen der gemeinsamen Benutzung dienenden Räumen ist untersagt.

Allgemein zu benutzende Gebäude bzw. Unterkunftsteile:

Auf dem Hof, in dem Flur und Treppen, auf dem Boden und den Bodengängen und an sonstigen für den gemeinsamen Gebrauch der Bewohner bestimmten Orten dürfen Gegenstände irgendwelcher Art weder hingestellt, hingelegt oder auch nur vorübergehend aufbewahrt werden.

Aufbewahren von Motorrädern und Fahrrädern:

Das Abstellen von Motorrädern, Leichtmotorrädern (Mopeds), Fahrrädern in den Räumen der Unterkunft ist verboten. Das Abstellen dieser Gegenstände ist nur in dem zur Unterkunft gehörenden Schuppen zulässig.

Schließung der Unterkunft:

Die Notunterkunft ist in der Zeit vom 01.10. – 31.03. jeden Jahres täglich von 21.00 – 7.00 Uhr und in der Zeit vom 01.04. – 30.09. jeden Jahres täglich von 22.00 – 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Für das Abschließen der Haustür und der Kellerausgangstür sind die Bewohner des Erdgeschosses verantwortlich und zwar in der gleichen Reihenfolge; in der die Treppenreinigung des Erdgeschosses erfolgt. Bewohner, die am Abschließen des Hauses verhindert sind, sind dafür verantwortlich, dass das Abschließen der Türen durch einen Vertreter rechtzeitig erfolgt.

Haus- und Zimmerschlüssel:

Haus- und Zimmerschlüssel werden nur durch die Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - ausgehändigt. Das Anfertigen von Schlüsseln ist verboten. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat der Bewohner der Obdachlosenbehörde sofort Anzeige zu erstatten. Für dadurch eintretende Schäden haftet der Verlierer. Schlüssel aller Art die zur Unterkunft gehören, müssen beim Auszug der Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - zurückgegeben werden.

Wasseranlagen, Wasserentnahme:

Waschbecken, Toiletten und die Wasserleitung selbst sind von den Bewohnern pfleglich zu behandeln. Das Wasser darf nur zum häuslichen Gebrauch, und nicht für gewerbliche Zwecke, verwendet oder verschwendet werden. Die Entgegennahme von Wasser zum Waschen von Kraftfahrzeugen ist verboten. Undichtigkeiten an den Wasseranlagen sind sofort zu melden bzw. soweit möglich, abzustellen. Für den durch Nachlässigkeit entstandenen Schaden haftet der jeweilige Benutzer. Übelriechende Flüssigkeiten, Küchenabfälle und dergleichen dürfen nicht in die Ausflussbecken geschüttet werden. Die hierdurch auftretenden Verstopfungen hat der Benutzer auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

Anbringen von Antennen und anderen Gegenständen an den Fenstern bzw. auf dem Dach der Unterkunft:

Fernseh- und Radioantennen sowie sonstige Antennen dürfen auf dem Dach bzw. an den Fenstern der Unterkunft nur mit Genehmigung der Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - angebracht werden. Gegenstände, die ohne Genehmigung angebracht worden sind, werden gemäß § 12 der Satzung auf Kosten des Verursachers entfernt.

Besucher:

Die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte sind dafür verantwortlich, dass evtl. Besucher (Verwandte etc.) durch ihr Verhalten keine Mitbenutzer stören oder belästigen. Das Übernachten von Besuchern, Verwandten etc. in Notunterkünften ist nicht zulässig.

**§ 4**

Den Benutzern der Notunterkünfte ist verboten:

- (1) Tiere zu halten, insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Hühner und sonstige Nutztiere, ausgenommen sind Sing- und Ziervögel
- (2) in den Unterkünften selbst und auf dem dazugehörenden Gelände ein Gewerbe einschließlich Flaschenbierhandel auszuüben
- (3) Reklamehinweise und werbende Anschläge anzubringen

**§ 5**

Den Anordnungen der Gemeindebediensteten oder besonders Beauftragten (Gemeindeboten etc.) ist Folge zu leisten. Im Rahmen der Satzung kann die Gemeinde Harsum - Obdachlosenbehörde - alle ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen, um die Ordnung in den Unterkünften zu gewährleisten. Sie ist insbesondere berechtigt, eine Umbesetzung der Benutzer anzuordnen und notfalls zwangsweise durchzuführen, insbesondere in den Fällen, in denen gegen die Benutzungsverordnung verstoßen wird.

Harsum, 03. Februar 1976

Der Gemeindedirektor

(Moldt)